

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend Petitionen «Querspange Oberwilerstrasse Allschwil»

2026/3372

vom 26. August 2026

1. Ausgangslage

Es liegen zwei Petitionen von Stockwerkeigentümern der Liegenschaft Paradiesrain 24-30 in Allschwil vor, welche durch die Geschäftsleitung des Landrats im ersten Quartal 2026 zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen wurden. Die Petentinnen und Petenten beantragen den Eintrag der Spange Oberwilerstrasse in Allschwil im kantonalen Richtplan (KRIP) rückgängig zu machen (Landratsvorlage 2023/325, Beschluss des Landrats vom 25. Januar 2024), denn dadurch würde die Parzelle C-1719 (Paradiesrain 24-30 in Allschwil) massiv beeinträchtigt. Auf dieser Parzelle befindet sich ein Gewerbegebäude mit den für die einzelnen Betriebe notwendigen Zufahrtswegen. Die Petenten betonen, dass durch die Festsetzung einer Querspange Oberwilerstrasse ihr Eigentum massiv beeinträchtigt werde, denn neben dem drohenden Nutzungs- und Wertverlust würden auch die Betriebsabläufe und Ausbaumöglichkeiten der im Gewerbegebäude ansässigen Betriebe stark negativ beeinflusst. Sie kritisieren zudem, über die vom Landrat beschlossenen Richtplanänderung seitens Behörden nicht informiert worden zu sein.

Sollte der KRIP-Eintrag nicht vollständig rückgängig gemacht werden können, so sollte dieser wenigstens so weit präzisiert werden, dass die Parzelle C-1719 in keiner Weise von einer Querspange betroffen sein dürfe und stets auch mit grossen Transportfahrzeugen zugänglich bleiben müsse. Auch seien die betroffenen Grundeigentümer hinsichtlich der weiteren Planung zu einem transparenten Mitwirkungsverfahren einzuladen und letztlich müsste auch eine faire und transparente Entschädigung ausgerichtet werden, sollte der Bau einer Querspange in diesem Gebiet unumgänglich bleiben.

Für Details wird auf die beiliegenden Petitionstexte verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die beiden Petitionen wurden an den Kommissionssitzungen vom 12. Mai 2026 und vom 16. Juni 2026 beraten, an der zweiten Sitzung im Beisein der juristischen Beraterin der Petitionskommission, Nina Blum, wissenschaftliche Sachbearbeiterin des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat. Seitens der Petenten wurden am 12. Mai 2026 die folgenden Personen angehört: Bruno Mazzotti, Roland Reich und Francesco Spallato. Für die fachlich zuständige Bau- und Umweltschutzdirektion äusserten sich die folgenden Mitarbeiter zu den Petitionsanliegen: Laura Chavanne, Leiterin Kantonsplanung, Amt für Raumplanung und Martin Schaffer, Leiter Gesamtverkehrsplanung, Tiefbauamt.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) vom 23. April 2026

Der Vorsteher der BUD, Regierungsrat Isaac Reber, äusserte sich in seiner Stellungnahme zusammengefasst und sinngemäss wie folgt: Die BUD habe sich mit den Petitionären bereits mehrfach mündlich und schriftlich umfassend zu deren Anliegen ausgetauscht. Mit der «Anpassung 2021» des KRIP sei die Spange Oberwilerstrasse mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» im Richtplan eingetragen worden. Dies bedeute, dass die Abstimmung der räumlichen Auswirkungen noch nicht (vollständig) erfolgt sei. Der KRIP werde vom Landrat erlassen und sei behördenverbindlich, für Private entfalte er jedoch keine direkte Wirkung. Dementsprechend sei eine Anpassung des Richtplans nur auf politischem Wege zu erwirken.

Die Ergänzung des Kantonsstrassennetzes durch die Spange Oberwilerstrasse bezwecke die Entlastung des Dorfkerns Allschwil vom Durchgangsverkehr, aktuell bestehe allerdings kein dringlicher Handlungsbedarf und sowohl Kanton als auch Gemeinde würden das Vorhaben bis auf Weiteres nicht weiterverfolgen.

Für eine Verbindung zwischen der Binningerstrasse und der Oberwilerstrasse in Allschwil seien in zwei Korridoren insgesamt acht Linienführungsvarianten auf ihre Machbarkeit hin untersucht worden. Aufgrund der Variantenbeurteilung sei die so genannte «Mischvariante» als Bestvariante ausgewählt worden. Eine öffentliche Vernehmlassung zur Richtplananpassung 2021 sei im Frühjahr 2022 durchgeführt worden und ein entsprechender Vernehmlassungsbericht liege vor. Ein direkter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaften in den Planungsprozess erfolge im Richtplanverfahren grundsätzlich nicht, da der Richtplan nur behördenverbindlich sei und somit keine direkte Wirkung auf das Grundeigentum habe. Gegen den Landratsbeschluss vom 25. Januar 2024 sei kein Referendum ergriffen worden.

Der Eintrag der Spange im Richtplan lege einen groben Verlauf der Strassenverbindung fest, diese Definition diene der Raumsicherung. Künftige, raumwirksame Tätigkeiten seien also mit dem Vorhaben abzustimmen. Solange keine Veränderungen auf Parzelle C-1719 vorgesehen seien, sollte der Richtplaneintrag die bestehenden Nutzungen und Abläufe nicht beeinträchtigen. Eine vertiefte Prüfung, wie die Interessen der Grundeigentümer und der öffentlichen Hand optimal in Einklang zu bringen seien, erfolge, wenn entweder eine Anpassung der Nutzungen und/oder Bauten auf den Grundstücken geplant würden oder wenn das Projekt Spange Oberwilerstrasse seitens Kantons wieder aufgenommen und in Richtung Realisierung vorangetrieben würde. Dies bedeute, bei allen weiteren, konkreten Planungsschritten, welche grundeigentümergebundene Vorgaben (wie Baulinien resp. kantonale Nutzungspläne) bewirken würden, hätten die Grundeigentümer Mitwirkungs- und Einsprachemöglichkeiten.

Laut BUD bestehe grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Spange Oberwilerstrasse, was mit dem KRIP-Eintrag bekräftigt worden sei. Aus fachlicher Sicht bestehe somit kein Anlass für eine Anpassung im KRIP. Zum aktuellen Zeitpunkt wäre eine vertiefende Studie nicht zielführend, beabsichtigten doch weder die öffentliche Hand noch die privaten Grundeigentümer eine kurzfristige Veränderung des heute vorhanden baulichen Zustands. Eine Vertiefungsstudie sei dann denkbar, wenn entweder seitens der Grundeigentümer eine konkrete Entwicklungsabsicht für Betriebsabläufe und/oder bauliche Anlagen bestünde oder wenn seitens öffentlicher Hand die Projektierung der Spange Oberwilerstrasse wieder aufgenommen werden sollte. Der Kanton strebe stets einvernehmliche Lösungen an, um im Falle von vorgesehenen baulichen Veränderungen auf einer Parzelle die Interessen der Grundeigentümerschaft mit denjenigen der öffentlichen Hand in Einklang zu bringen. In mehreren Gesprächen habe man den Petenten zugesichert, dass bei konkreten Entwicklungsabsichten auf der Parzelle C-1719 eine gemeinsame Lösungsfindung angestrebt werde. Dies entspreche der langjährigen, erfolgreichen Praxis des Kantons. Ein Ziehen von Baulinien zum aktuellen Zeitpunkt würde die Ausgangslage weder für die privaten Grundeigentümer noch für die öffentliche Hand vereinfachen, denn auf beiden Seiten könnten sich bis zur definitiven Umsetzung jeweiliger Vorhaben noch Änderungen im Raumbedarf, in betrieblichen Abläufen oder rechtlichen Vorgaben ergeben.

Die Tatsache, dass ein Eintrag im KRIP künftig ein Grundstück betreffen könnte, könne grundsätzlich zu einer Wertverminderung und bei den Grundeigentümern zu nachvollziehbaren Unsicherheiten bezüglich der langfristigen Nutzungsmöglichkeiten ihres Grundstücks führen. Dennoch bestehe aber keine Rechtsgrundlage für eine finanzielle Entschädigung zum Zeitpunkt einer behördlichen Festlegung. Sollte es tatsächlich zur Realisierung der Spange Oberwilerstrasse auf der Privatparzelle kommen, so würden in der Regel im Zuge des sogenannten freihändigen Landerwerbs oder basierend auf dem Gesetz über die Enteignung finanzielle Entschädigungen ausgerichtet.

2.3.2 *Anhörung einer Delegation der Petenten*

Die Petenten erklärten, mit dem ihre Parzelle betreffenden Eintrag im KRIP für eine Spange Oberwilerstrasse in Allschwil seien sie stark betroffen. Die räumliche Situation wurde im Rahmen der Anhörung bei der Petitionskommission anhand einer Präsentation ausführlich erläutert. Zur im KRIP vorgesehenen Variante für die Querspange heisse es in einer durch die BUD in Auftrag gegebenen Vertiefungsstudie:

«Dem Schutzstatus des Waldes und der besseren Orts- und Siedlungsverträglichkeit wird ein höheres Gewicht beigemessen als der Minimierung der Gebäudeabbrüche. Daher ist die Mischvariante zu bevorzugen.»

Diese Mischvariante würde sich jedoch massiv auf die Parzelle C-1719 auswirken, denn ein Teilabbruch des Paradiesrain 24 und eine Verhinderung der Zufahrten wären gemäss den Petenten die Folgen. Auch bedeute der KRIP-Eintrag eine massive Wertminderung der Liegenschaft.

Die Petenten kritisierten, dass sie nie offiziell von der BUD auf die Richtplanänderung hingewiesen worden seien. Nur zufällig hätten sie im Jahr 2020 davon erfahren und sich dann sämtliche Informationen selbst beschaffen müssen. Sämtliche Kontakte mit den zuständigen Behörden gingen grundsätzlich stets von den Petenten aus und diese seien über Planungsabsichten des Kantons nicht auf dem Laufenden gehalten worden. Von Seiten des Kantons werde stets nur betont, dass das Projekt «Querspange Oberwilerstrasse» im Moment nicht umgesetzt werde, was aber das grundsätzliche Problem der Petenten nicht löse. Einer der Petenten habe sich bei den verschiedenen Mitwirkungsverfahren zu den Quartierplänen in Allschwil beteiligt, auch stehe und stand er mit der Gemeinde Allschwil in einem Austausch. Trotz aller Bemühungen seitens der Petenten gehe aber niemand auf deren Anliegen ein. Sie möchten – wenn immer möglich – erreichen, dass die Querspange Oberwilerstrasse wieder aus dem KRIP entfernt werde, auch wenn dies wohl nicht einfach machbar sei, da der Richtplan bereits vom Bund bewilligt wurde.

Grundsätzlich sei es den drei Petenten wichtig, dass sie ihre Liegenschaften weiterhin nutzen und auch mit Lastwagen zufahren können. Falls dies nicht gewährleistet werden könne, müsse das Gewerbegebäude geschlossen werden. Die BUD sollte daher eine komplett neue Variante für eine Querspange erarbeiten, welche die Zufahrten zu Liegenschaft Paradiesrain 24-30 mit Lastwagen weiterhin gewährleiste. Die Petenten zeigten sich überzeugt, dass sinnvollere und allenfalls auch preiswertere Varianten möglich seien.

In der heutigen Situation sei es für die Betroffenen schlicht unmöglich, am Standort Paradiesrain 24-30 in Allschwil Investitionen zu tätigen. Die BUD betonte zwar immer wieder, im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben auf der Parzelle C-1719 könne man jederzeit mit den Verantwortlichen in Kontakt treten, jedoch würden die Petenten kein Geld für Planungen ausgeben, solange nicht klar sei, ob das Projekt Querspange letztlich umgesetzt werde. Auf jeden Fall verlange man, dass sämtliche betroffenen Grundeigentümer von der BUD in die weiteren Planungsschritte involviert würden.

2.3.3 *Anhörung einer Delegation der BUD*

Die Verantwortlichen der BUD zeigten auf, wie es zum Eintrag einer Spange Oberwilerstrasse als Trasseesicherung im KRIP 2021 gekommen sei. Mit dieser Spange könnte dereinst das Dorfzentrum Allschwil vom Verkehr entlastet werden. Es handle sich dabei um eine Trasseesicherung mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis», dem mittleren von drei Koordinationsständen. Diese

vorsorgliche Raumsicherung sei behördenverbindlich, für die Realisierung des Projekts wäre eine Festsetzung und damit ein Landratsbeschluss notwendig.

Als Grundlage für den Richtplaneintrag seien verschiedene Studien erstellt und schliesslich eine grobe Linienführung für die Raumsicherung definiert worden. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens finde jeweils kein direkter Einbezug der Grundeigentümer statt, trotzdem seien in diesem Fall diverse mündliche und schriftliche Austausche zwischen der BUD und den Grundeigentümern erfolgt. Um dem Petitionsanliegen nachzukommen, bestünden die folgenden Handlungsoptionen:

- Aufhebung des Richtplaneintrags mittels Landratsbeschluss;
- Vertiefung der angestrebten Variante;
- Zusicherung einer gemeinsamen Lösungsfindung in weiteren Planungsschritten;
- Einleitung grundeigentümergebundener Raumsicherung.

Eine Aufhebung des Richtplaneintrags mittels Landratsbeschluss stehe für die Verantwortlichen der BUD nicht zur Diskussion, denn dieser werde nicht durch neue Erkenntnisse in Frage gestellt und zudem sei das öffentliche Interesse in diesem Fall höher zu gewichten als das private Interesse. Hier sei weiter anzumerken, dass eine Realisierung der Querspange Oberwilerstrasse zurzeit noch nicht vorgesehen sei. Eine Vertiefung der angestrebten Variante sei ebenfalls nicht zielführend, denn aktuell seien die langfristigen Entwicklungen und die künftig zweckmässigen Lösungen noch nicht absehbar. Eine Vertiefung mache nur bei konkreten Entwicklungsabsichten (seien Gemeindeglieder, Kanton oder Grundeigentümer) Sinn. Im vorliegenden Fall wolle man weiterhin den Austausch mit den Petenten pflegen und ihnen eine gemeinsame Lösungsfindung im Zusammenhang mit weiteren Planungsschritten anbieten. Der Kanton sei grundsätzlich an einvernehmlichen Lösungen interessiert und habe auch in vergleichbaren Situationen erfolgreich nach dieser Praxis gelebt. Falls es dann einmal zu einem Planungsverfahren (Festsetzung im KRIP oder Bauprojekt) kommen sollte, sei der Einbezug der Grundeigentümer so oder so gewährleistet.

In der Petition wurden auch die Themen Transparenz und Mitwirkung angesprochen. Dazu erklärten die Verantwortlichen, die Offenlegung aller relevanter Unterlagen gegenüber den Grundeigentümern sei erfolgt und werde auch weiterhin erfolgen. Ausserdem bestünden für die Grundeigentümer Beteiligungsmöglichkeiten im weiteren Planungsverlauf. Betreffend finanzielle Entschädigung sei zu sagen, dass sich der Richtplaneintrag tatsächlich indirekt wertmindernd auf das Grundstück auswirken könne, jedoch seien Details zur konkreten Realisierung und zu den Auswirkungen auf das Grundeigentum heute noch unklar und es bestehe derzeit auch keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung. Falls die Querspange dann einmal realisiert werden würde, sei eine vollumfängliche Entschädigung des Landbedarfs vorgesehen, jedoch keine Entschädigung für einen möglichen Kaufpreis-Abzug gegenüber dem heutigen Zustand.

Das öffentliche Interesse an der Raumsicherung Spange Oberwilerstrasse überwiege das private Interesse und der Eintrag im KRIP als «Zwischenergebnis» sei stufengerecht. Die Kommunikation sei korrekt erfolgt, die BUD sei uneingeschränkt dialogbereit und strebe einvernehmliche Lösungen an zum Zeitpunkt konkreter Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer oder öffentlicher Absichten zur Weiterentwicklung der Querspange Oberwilerstrasse.

2.4. Würdigung durch die Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission konnten sowohl die Kritik und Bedenken der Petenten als auch die Ausführungen der BUD nachvollziehen. Sie schlagen vor, die beiden Petitionen zur Kenntnis zu nehmen, weil die BUD im vorliegenden Fall an einer einvernehmlichen Lösung in Bezug auf den kritisierten Richtplaneintrag (Koordinationsstand: «Zwischenergebnis») interessiert sei, weil heute noch nicht klar sei, ob die Querspange Oberwilerstrasse je gebaut werde und weil die Petenten (Grundeigentümer der Parzelle C-1719 am Paradiesrain 24-30 in Allschwil) auch die Möglichkeit hätten, ein Baugesuch einzureichen und damit eine Festsetzung im Richtplan mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten zu erzwingen. Kritisieren könne man allenfalls die Tatsache, dass die Eigentümer vom Kanton nicht drüber informiert worden seien, dass ein

Richtplaneintrag erfolgt sei, welcher sich auf ihre Parzelle und deren Nutzung auswirken könnte. Von Seiten der Petitionskommission wurde daher vorgeschlagen, dass in ähnlichen Fällen die Betroffenen seitens Behörden jeweils informiert werden sollten, auch wenn noch keine Festsetzung eines Richtplaneintrags erfolgt sei. Ein weiterer Handlungsbedarf wurde nicht erkannt und damit wurde einstimmig beschlossen, dem Landrat zu beantragen, von den beiden Petitionen «Querspange Oberwilerstrasse Allschwil» (2026/3372) Kenntnis zu nehmen. Ein gewisses Verbesserungspotential bei der Kommunikation betreffend Richtplanänderungen zwischen den kantonalen Behörden und den betroffenen Grundeigentümern wurde erkannt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 6:0 Stimmen, von den beiden Petitionen «Querspange Oberwilerstrasse Allschwil» (2026/3372) Kenntnis zu nehmen.

26.08.2026 / ama

Petitionskommission

Tobias Beck, Präsident

Beilagen

- Petition vom 12.01.2026
- Beilagen zur Petition vom 12.01.2026
- Petition vom 20.02.2026
- Begleitschreiben zur Petition vom 20.02.2026

H. Reich AG
Roland Reich
Tiefbau + Strassenbau
Paradiesrain 24
4123 Allschwil



An den Landrat des Kantons-Baselland
Parlamentsdienste
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Allschwil, 12.01.2026

Petition Richtplaneintrag

«Querspange Oberwilerstrasse Allschwil»

Eigentumschutz und Blockierung von Erweiterungen Parzellen C-1719

Paradiesrain 24, 4123 Allschwil

Sehr geehrter Herr Landratspräsident Reto Tschudin
sehr geehrte Damen und Herren des Landrates

Mit Beschluss vom 25.01.2024 hat der Landrat im kantonalen Richtplan unter V2.2
«Kantonsstrassennetz» die Querspange Oberwilerstrasse als Zwischenergebnis festgesetzt.



(Auszug Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, Vorlage 2023/325)

ANTRAG

Mit der vorliegenden Petition stelle ich als Stockwerkeigentümer der direkt betroffenen Parzellen C-1719 mit geschlossener Werkhalle dem Landrat den Antrag, den Richtplaneintrag betreffend die Querspange Oberwilerstrasse in Allschwil rückgängig zu machen.

BEGRÜNDUNG

Betriebliche und wirtschaftliche Auswirkungen

Die derzeit geplante Linienführung würde einen Teilabbruch meines Werkhofgebäudes erforderlich machen. Dies hätte schwerwiegende betriebliche und wirtschaftliche Folgen:

- Massive Einschränkung der betrieblichen Abläufe und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit meines Unternehmens
 - Substanzieller wirtschaftlicher Schaden durch den Verlust von Gebäudeteilen sowie notwendige Umstrukturierungen
 - Unverhältnismässigkeit des Eingriffs, da alternative Varianten mit deutlich geringeren Auswirkungen nach meinem Kenntnisstand nicht ernsthaft geprüft wurden
-

Verletzung von Eigentumsrechten

Gemäss Art. 26 der Bundesverfassung (BV) ist das Eigentum gewährleistet. Eine Enteignung oder Eigentumsbeschränkung ist nur zulässig, wenn sie

1. auf einer gesetzlichen Grundlage beruht,
2. durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist,
3. verhältnismässig erfolgt und
4. mit voller Entschädigung verbunden ist.

Zudem verpflichtet § 10 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft (KV BL) zur Entschädigung bei enteignungsgleichen Eingriffen.

Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Eingriff vor, weil:

- die künftige Nutzung meiner Grundstücke massiv eingeschränkt wird,
- bauliche Erweiterungen und betriebliche Ausbauten blockiert sind,
- der vorgesehene Verkehrskorridor eine betriebliche Entwicklung faktisch verunmöglicht, und
- der Marktwert der Liegenschaften sinkt, ohne dass eine Entschädigung vorgesehen ist.

Damit wird nicht nur das bestehende Eigentum, sondern auch die unternehmerische Entwicklungsmöglichkeit in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt.

Kritik am Planungsverfahren

- Ich wurde nicht frühzeitig informiert oder in die Planung einbezogen.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten für direkt Betroffene wurden faktisch ausgehebelt.
- Erst zufällig – an einem Informationsanlass im Jahr 2025 der Bricks Immobilien AG («Ziegelei Ost») – erfuhr ich von der konkreten Linienführung.
- Ein Schreiben an die Gemeinde Allschwil, in dem ich meine Bedenken sowie die betriebliche Betroffenheit darlegte, blieb bis heute unbeantwortet.
- In der Folge wandte ich mich direkt an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Sowohl der Regierungsrat als auch das Tiefbauamt teilten mir mit, dass «noch genügend Zeit» bestehe und ich «ungehindert in die Zukunft weiterarbeiten könne», da das Vorhaben letztlich einer Volksabstimmung unterliege.

Diese Haltung verkennt jedoch die realen Auswirkungen auf bestehende Betriebe und die erheblichen Unsicherheiten für langfristige Investitionen. Ich empfinde dieses Vorgehen als unprofessionell, rücksichtslos und enttäuschend – insbesondere gegenüber Unternehmen, die seit Jahrzehnten zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung beitragen.

Zudem ist offensichtlich, dass die Planung der Querspange in engem Zusammenhang mit der Sanierung der Oberwilerstrasse, der Binningerstrasse sowie dem geplanten Kreiselanschluss steht. Diese Projekte müssten koordiniert vorbereitet werden. Das bisherige Vorgehen erscheint planerisch höchst fragwürdig.

Unzureichende Variantenprüfung und unzulässige Durchwegung

Die vom Tiefbauamt ausgearbeiteten Variantenvorschläge stellen ein fragwürdiges Konstrukt dar. Sie erlauben weder eine Zufahrt zu den oberen Stockwerken mit Transportfahrzeugen aufgrund unzureichender Durchgangshöhen noch einen Ausbau der Strasse gemäss den einschlägigen Planungsgrundlagen nach VSS und SIA.

Gestützt auf den Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG zum Quartierplan Ziegelei Ost lehne ich eine öffentliche Durchwegung über meine private Gewerbestrasse kategorisch ab. Diese Strasse dient dem Materialumschlag und wird intensiv von schweren Transportfahrzeugen genutzt. Eine öffentliche Nutzung wäre unzumutbar, sicherheitsrelevant und würde eine unzulässige Einschränkung der betrieblichen Nutzung darstellen.

Ein öffentlicher Zugang zum Quartier Ziegelei Ost kann hingegen problemlos über die Binningerstrasse erfolgen – an jenem Punkt, an dem das Areal beginnt und bereits Land für den Bau der Querspange an den Kanton abgetreten wurde.

Dass im Gegenzug für diese Landabtretung planerische Zugeständnisse zugunsten der Eigentümerschaft des Areals Ziegelei Ost erfolgt sein sollen, während mein Betrieb gleichzeitig benachteiligt wird, ist aus planerischer wie auch rechtlicher Sicht nicht haltbar.

Konkrete finanzielle Schäden

Wäre ich bereits zu Beginn der Planungsüberlegungen als direkt betroffener Eigentümer einbezogen worden, hätte ich rechtzeitig reagieren können. So hätte ich den Verlust von Werkhofflächen durch einen Ausbau meines Lagerplatzes in Schönenbuch kompensieren und dort einen neuen Werkhof planen können.

Stattdessen habe ich in den vergangenen Jahren rund CHF 430'000.- in die Erweiterung und Ausstattung des bestehenden Lagerplatzes investiert – Investitionen, die sich nun nicht ohne erhebliche Verluste rückgängig machen lassen.

Dieses Beispiel zeigt exemplarisch, wie das fehlende Einbeziehen direkt Betroffener zu konkreten finanziellen Schäden und erheblicher Planungsunsicherheit führt.

Seit Anfang Januar ist bekannt, dass unsere zentrale Führungskraft die Unternehmung per September verlässt. Aus diesem Grund bin ich gezwungen, die Unternehmung Altershalber bis zu diesem Zeitpunkt zu veräussern, da ein Weiterbetrieb in der bestehenden Struktur nicht möglich ist.

Der Richtplaneintrag führt zu einer Reduktion des Verkaufspreises um CHF 900'000.-.

Forderungen

Ich ersuche den Landrat, den Richtplaneintrag zur Querspange Oberwilerstrasse rückgängig zu machen und das Projekt grundlegend zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- der Erhalt des bestehenden Werkhofgebäudes gewährleistet bleibt,
- bauliche Erweiterungsmöglichkeiten meines Betriebs weiterhin möglich sind, und
- alternative Varianten mit geringeren Auswirkungen ernsthaft geprüft werden.

Sollte eine Eigentumsbeschränkung dennoch als unvermeidlich erachtet werden, fordere ich eine vollumfängliche Entschädigung gemäss Art. 26 BV und § 10 KV BL.

Ich bin bereit, meine betrieblichen Anforderungen in einem konstruktiven Dialog mit den zuständigen Stellen darzulegen und gemeinsam nach tragfähigen Lösungen zu suchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Reich AG
Roland Reich
Paradiesrain 24
4123 Allschwil

Beilagen:

1. Chronologische Übersicht der Planungsentwicklung.
2. Situationsplan – Strassenführung durch Werkhof – Gebäude eingefärbt.
3. Variantenvergleich Schnitte Querspange im Bereich Gebäude.
4. Krip
5. Planungsbericht mit auf Seite 34 Kennzeichnung Durchwegung auf Privatreal.
6. Foto Ansicht Gebäudeteil das abgebrochen werden sollte und die Zufahrt auf der Kopfseite meiner Halle gemäss Varaintenvorschäge vom Kanton nicht mehr zulassen würde sowie die mögliche Zufahrt mit LKW zu den oberen Stockwerken verhindert.
7. Schatzung Werkhofgebäude EG im Stockwerkeigentum.

1. Chronologische Übersicht der Planungsentwicklung.

Zeitleiste – „Querspange/Spange Oberwilerstrasse“ (Allschwil)

30.07.2018 – Gemeinde Allschwil publiziert das **Gesamtmobilitäts- & Stadtraumkonzept Bachgraben (GSK)**; ordnet Zubringer-/Entlastungsfragen im Entwicklungsgebiet ein (Grundlagenkontext für spätere Strassenlösungen). [allschwil.ch](https://www.allschwil.ch)

21.05.2021 – GLP Allschwil/Schönenbuch in ihrer Stellungnahme zur **KRIP-Anpassung 2021**: fordert, die **Spange Oberwilerstrasse** vorzuziehen und als **Festsetzung** aufzunehmen (**Objektblatt V 2.2**). [bl.grunliberale.ch+1](https://www.bl.grunliberale.ch+1)

24.03.2022 – Amtliche Publikation Allschwil: **Planaufgabe zur Erneuerung Fahrbahn Oberwilerstrasse/Allschwilerstrasse** (Bauprojekt – nicht die Spange selbst, aber dieselbe Achse; relevant als formeller Informationskanal). [allschwil.ch](https://www.allschwil.ch)

24.08.2022 – **Einwohnerrat Allschwil/Schönenbuch**: schriftliche Anfrage zitiert den **Richtplan-Entwurf 2021 (Objektblatt V 2.2)** – die **Spange Oberwilerstrasse** sei **langfristig (>15 Jahre)** im Raum **Herrenweg/Ofenstrasse** vorgesehen; Dorfzentrum würde entlastet, bestehende Oberwilerstrasse teilweise rückgestuft. (Dokumentdatum auf dem PDF.) [allschwil.ch](https://www.allschwil.ch)

22.09.2022 – **BZ Basel** berichtet: Kanton **holt altes Strassenprojekt** (Spange Oberwilerstrasse) wieder hervor; **Richtplan-Entwurf** erwähnt die Spange erneut. (Medienbericht; Paywall.) [bz Basel](https://www.bzbasel.ch)

17.11.2022 – **Landrat BL**: Debatte/Beschlussdokument nennt u. a. die „**Querspange Oberwilerstrasse**“ im Kontext Richtplan/Umfahrung (PDF im TALUS-System; dokumentiert politischen Kenntnisstand). [baselland.talus.ch](https://www.baselregion.ch/talus)

20.06.2023 → 25.01.2024 – KRIP-Anpassung 2021 wird vom Regierungsrat ans Parlament überwiesen; **Richtplammentwurf (Stand Jan 2024)** führt **Objektblatt V 2.2** (Kantonsstrassennetz) und nennt „**Allschwil, Spange Oberwilerstrasse**“ als Thema in den Anpassungen. bl-api.webcloud7.ch+1

15.04.2024 – Kanton BL (Medienmitteilung): Erneuerung Oberwilerstrasse (Abschnitt Herrenweg–Himmelrichweg) ab Herbst 2024 mit Umleitung über Herrenweg/Binnerstrasse. (Zeigt, dass die Achse aktiv geplant/bearbeitet wurde.) [Basel-Landschaft](#)

13.11.2024 – Mitwirkungsbericht Teilzonenvorschriften Binnerstrasse (Gemeinde Allschwil): behandelt **Mehrverkehr im Rahmen der Spange Oberwilerstrasse** – dokumentiert kommunale Auseinandersetzung mit den Auswirkungen. [Zukunft Allschwil](#)

22.02.2025 – BZ Basel: „Korridor für die Querspange Allschwil wird gesichert“; thematisiert **uninformierte Grundeigentümer** (Beleg für Kritik an der Kommunikation). [bz Basel](#)

24.06.2025 – Bund/ARE Prüfungsbericht zur KRIP-Anpassung 2021 – Paket 2: behandelt **Objektblatt V 2.2** (Kantonsstrassennetz) mit dem **Vorhaben Zubringer Bachgraben in Allschwil**; Rahmen, in dem die **Spange Oberwilerstrasse** im Hinblick auf Festsetzung zu erläutern ist. (Bundes- und kantonale Prüfberichte). are.admin.ch+1

16.07.2025 – FEDLEX (Bundesratsentscheid) zur Genehmigung Richtplan BL: fordert u. a., die „**Spange Oberwilerstrasse**“ im Hinblick auf eine **Festsetzung** darzulegen (Aufträge an den Kanton). [Fedlex](#)

10.07.2025 – Basel-Stadt (KoBa): Koordinationsseite mit Karte **Zubringer Bachgraben–Allschwil** – zeigt die grenzkantonale Einbettung (relevant für den Kontext der Spange). [Kanton Basel-Stadt](#)

29.09.2025 & 11.–13.10.2025 – Kanton BL kommuniziert **Sperrung/Deckbelag** auf **Oberwiler-/Allschwilerstrasse** (Sanierung). Nicht die Spange, aber erneut formelle Kommunikation zur Achse. [Basel-Landschaft](#)

Projektinformationen laufend – Kanton BL: Projektseite ZUBA (Zubringer Bachgraben–Allschwil) mit Zielen/Unterlagen – übergeordnetes Projekt, das die **Querspange/Spange Oberwilerstrasse** in Planungsgrundlagen und Variantenstudien berührt. [Basel-Landschaft](#)

2. Situationsplan – Strassenführung durch Werkhofgebäude.



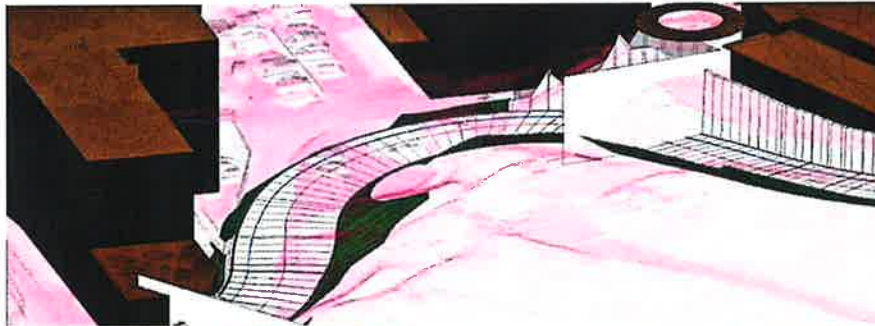
Verbindung Oberwilerstrasse – Binningerstrasse, Stand 29.03.2023

A= Teil des Werkhofgebäudes der enteignet werden müsste

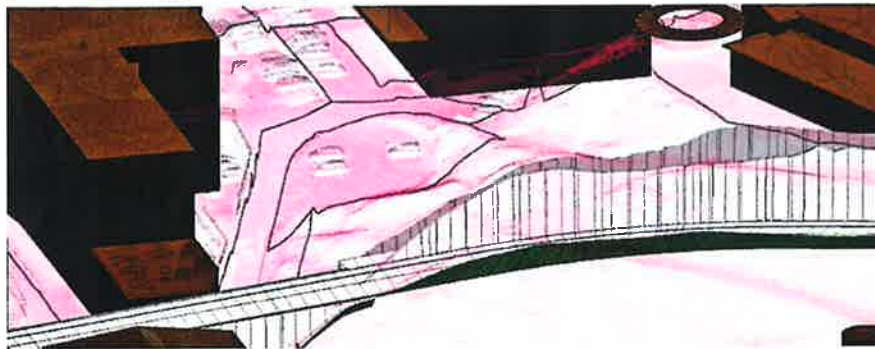
B= Noch verbleibender Teil unseres Werkhofgebäudes

C= Bereich der öffentlich zugänglich und passierbar gemacht werden soll

3. Variantenvergleich Schnitte Querspange im Bereich Gebäude.



O3



O4



MV

2. Variantenvergleich



O3



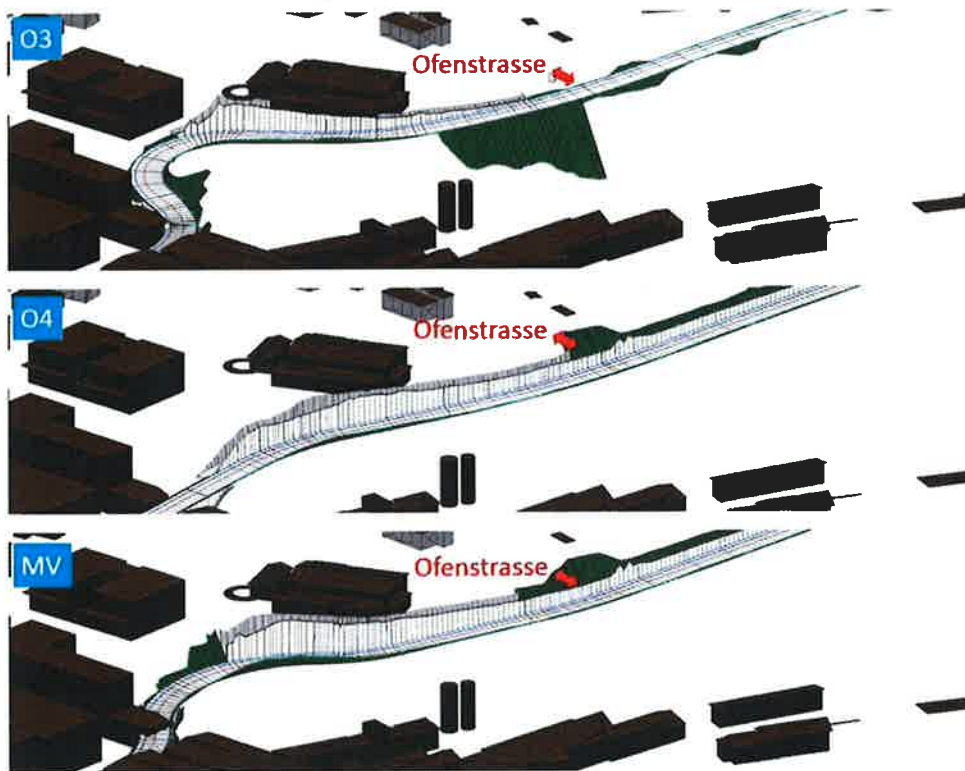
O4



MV



2. Variantenvergleich



3. Auswirkungen Binnigerstrasse 116

Bestvariante: Mischvariante



4. Planungsbericht mit auf Seite 34 Kennzeichnung Durchwegung auf Privatareal.

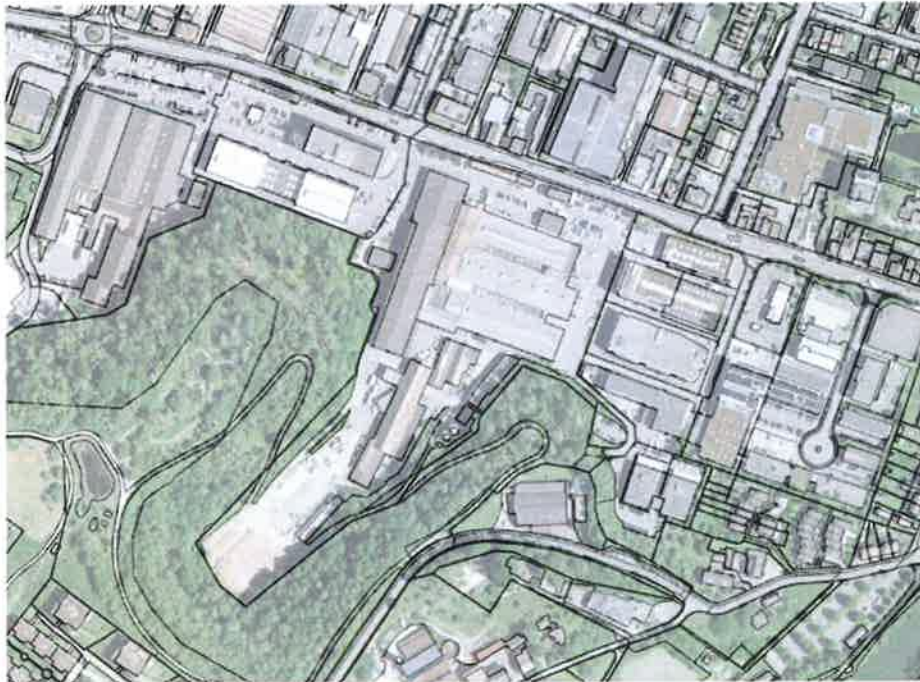


Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Allschwil

Mitwirkung und
kantonale Vorprüfung

Quartierplan Ziegelei Ost

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG



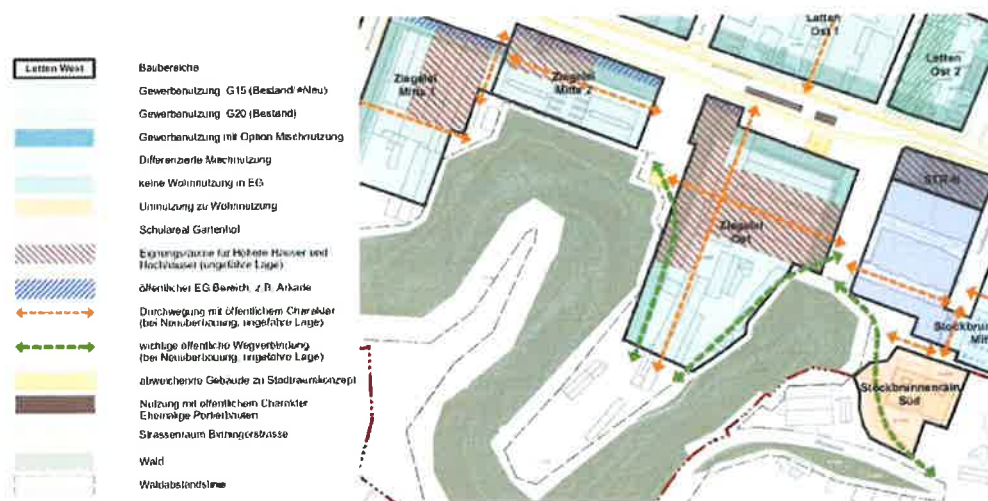
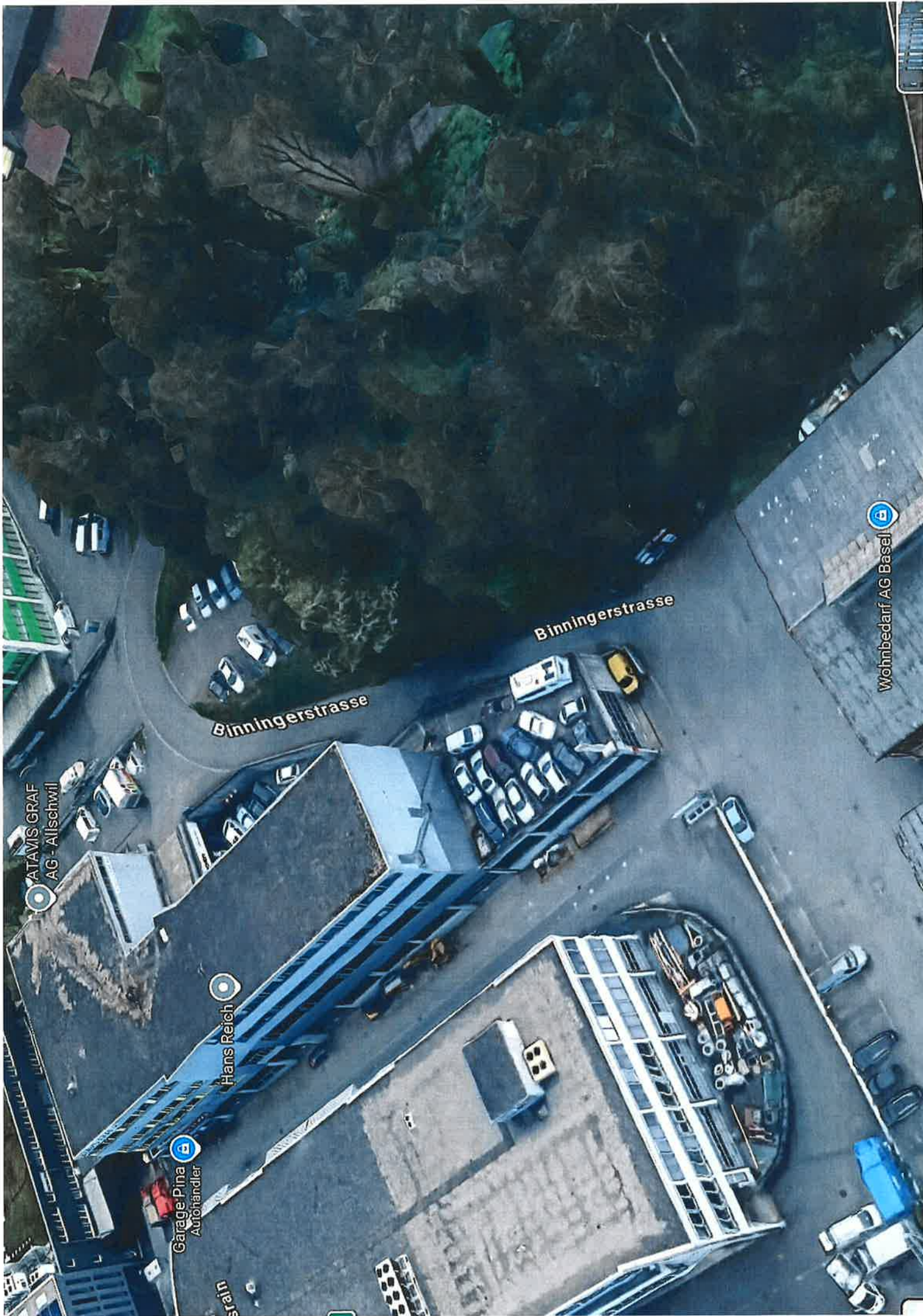


Abb. 14: Masterplan Binningerstrasse, Teilplan Bebauung und Nutzung



Abb. 15: Masterplan Binningerstrasse, Teilplan Freiräume und Erschliessung



ATAVIS GRAF
AG - Altschwil

Hans Reich

Garage Pina
Autohändler

Binningerstrasse

Binningerstrasse

Wohnbedarf AG Basel



Binningerstrasse



Schwil, Basel-Landschaft

Google Street View

2013

Teilen



MARKTWERTERMITTLUNG

Geschäftsliegenschaft
Parzelle Nr. S1767
Paradiesrain 24
4123 Allschwil



Eigentümer:
Hans Reich AG
Paradiesrain 24
4123 Allschwil

02.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Bauliche Konzeption	4
	2.1 Grundstück und Liegenschaft	4
3.	Realwert-Berechnung	5
4.	Ertragswert-Berechnung	6
5.	Marktwert-Ermittlung	6
6.	Bemerkungen	7
7.	Fotodokumentation	8 - 10
8.	Anhang	11

1. Grundlagen

Auftrag	Auftrag erteilt durch Roland Reich
Eigentümer	Hans Reich AG
Grund der Bewertung	Verkaufsbewertung
Unterlagen	Grundbuchauszug Situationsplan
Auskünfte	Roland Reich
Besichtigung/Stichtag	Sven Gloor
Beratung durch	IMMO FAMILY AG Hauptstrasse 130 4147 Aesch BL Central 3 4226 Breitenbach Tel. +41 (0)61 753 78 78 www.immofamily.ch info@immofamily.ch
Kontaktperson	Herr Sven Gloor

2. Bauliche Konzeption

2.1 Grundstück und Liegenschaft

Parzelle	Grundbuch-Nr. S1767
Gemeinde	4123 Allschwil
Dienstbarkeiten und Grundlasten	Siehe Grundbuchauszug im Anhang
Grundbucheintragungen	Siehe Grundbuchauszug im Anhang
Gebäude	Geschäftsgebäude
Lage	Das Geschäftsgebäude liegt an zentraler Lage in einem Industriegebiet.
Versicherungswert	CHF 10'754'500
Baujahre	1988
Renovationen	Umbau Wohnung

3. Realwert-Berechnung

Wohnhaus Gebäude Nr. 24

21509 m³ à CHF 500.– CHF 10'754'500.–

Altersentwertung; BJ 1988 24% CHF 2'581'080.– CHF 8'173'500.–

Umgebungsarbeiten CHF 166'700.–

Baunebenkosten CHF 819'000.–

Relativer Landwert Parzelle Nr. C-1719

3334 m² à CHF 800.– CHF 2'667'200.–

Total ganze Liegenschaft CHF 11'826'400.–

STWE-1719
265/1000

CHF 3'133'900.–

4. Ertragswert-Berechnung

Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen können in den meisten Fällen nicht zu einem kostendeckenden Mietzins vermietet werden. Auf eine entsprechende Berechnung wird daher verzichtet.

5. Marktwert-Ermittlung

Im vorliegenden Fall bleibt zur Ermittlung des Marktwertes als einziger Wert der Realwert, der im vorliegenden Fall **CHF 3'133'900** beträgt.

Verkäufe von ähnlichen Liegenschaften zeigen, dass die Verkaufspreise, je nach Marktsituation, Wirtschaftslage, Lage und Zustand, sowie Konzept, Bau- und Ausbaustandard der jeweiligen Liegenschaft unter, aber auch über dem kalkulatorisch ermittelten Wert liegen können.

Somit schätzen wir den **Marktwert der Liegenschaft auf ca. CHF 3'134'000.-**

6. Bemerkungen

Alle eingesetzten Zahlen und Faktoren entsprechen überwiegend objektiven Erfahrungswerten, soweit dies aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben möglich war.

Die **Realwertberechnung** ist eine Bewertung des Experten, unter Berücksichtigung der Art der Baukonstruktion, des Baustandards, der Wirtschaftlichkeit, der möglichen, künftigen Ausnutzung und der Lebenserwartung des Gebäudes.

Der **Marktwert** entspricht dem unter normalen Verhältnissen, im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinliche erzielbaren Kaufpreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

Dem Thema **Altlasten** wurde in vorliegendem Fall keine Beachtung geschenkt.

Bei der Gebäudebewertung wurden verdeckte, nicht einsehbare oder unzugängliche sowie unter Putz liegende Bauteile und Installationen bezüglich ihres Zustandes nicht untersucht und beurteilt.

Die Planunterlagen wurden hinsichtlich der Nutzungs- und Bebauungsziffer nicht geprüft. Ebenfalls wurde nicht geprüft, ob die Liegenschaft den baugesetzlichen Anforderungen und Bewilligungen entspricht.

Der genaue Marktwert ist nicht mit Sicherheit im Voraus zu beziffern und muss durch objekt- und marktspezifische Verhandlungen ermittelt werden.

Aesch, 04.09.2024

IMMO FAMILY AG

Sven Gloor
Geschäftsführer / Inhaber

IMMO FAMILY AG
Hauptstrasse 130
4147 Aesch

T. + 41 (0) 61 753 78 78
F. + 41 (0) 61 753 78 80

info@immofamily.ch
www.immofamily.ch

8. Fotodokumentation

Bürowohnung:



Ansicht Halle



Ansicht Pausenraum



Ansicht vom hinteren Teil



Sanitäranlagen für Personal



7. Anhang

- Grundbuchauszüge
- Situationspläne

Grundstück-Auszug Terravis

Daten des Grundbuchs

Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Allschwil(Allschwil Sektion C) (BL) / CH927012073993 / S1767 / - / 2 / -

Grundstücksart: Stockwerkseinheit

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BfS-Nr.	Allschwil / 2762
Grundbuchname	Allschwil Sektion C
Grundstück-Nr.	S1767 / - / 2 / -
E-GRID	CH927012073993
Beschreibung	mit Sonderrecht an Objekt Nr. 2 gemäss Aufteilungsplänen
Plan-Nr.	95
Belastete Grundstücke	X 265/1000 Miteigentum Allschwil(Allschwil Sektion C) / CH507939850791 / 1719 / - / 2 / -
Lagebezeichnung	Ziegeleien
Gebäude/Bauten	Adresse: Paradiesrain 24
Anmerkungen aus amtl. Vermessung	
Mutations-Nr aus amtl. Vermessung	

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum	11.03.1988 B7227 Kauf
Hans Reich AG, CHE-105.815.056, EGBPID: CH884207397024, mit Sitz in Basel BS	

Anmerkungen

Keine

Dienstbarkeiten

23.11.1987	B7089	Recht: Benützungsrecht des Parkplatzes P 1, alleiniges
	19871123.B104	Zulasten Allschwil(Allschwil Sektion C) / CH507939850791 / 1719 / - / 2 / -
23.11.1987	B7089	Recht: Benützungsrecht des Lagerplatzes L 1, alleiniges
	19871123.B105	Zulasten Allschwil(Allschwil Sektion C) / CH507939850791 / 1719 / - / 2 / -

Grundlasten

Keine

Vormerkungen (an denen der Teilnehmer berechtigt ist)

Keine

Grundpfandrechte (an denen der Teilnehmer berechtigt ist)

Keine

Rangverschiebungen

Keine

Hängige Geschäfte

Tagebuchgeschäfte bis 02.09.2024

Keine

Weitere Informationen

Bewertung

Keine

Externe Links

swisstopo

<https://map.geo.admin.ch/?swissearch=CH927012073993>

Korrespondenzadresse Eigentümer:

Name	Hans Reich AG
Adresse	Im Wasenboden 49
PLZ Ort	4056 Basel Schweiz

Bezugsoptionen:

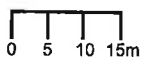
Geschichte	N
Eigentümer-History	N
Plan für das Grundbuch	N
ÖREB-Kataster	N
Erweiterter Auszug	Es werden nur Vormerkungen und Grundpfandrechte angezeigt, an denen der Teilnehmer berechtigt ist

Grundbuchdaten:

Bereitgestellt durch:	Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Aktuallitätsstand:	02.09.2024
Auszug erstellt am:	02.09.2024 16:06:08



Massstab 1: 1'000



Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft

© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft

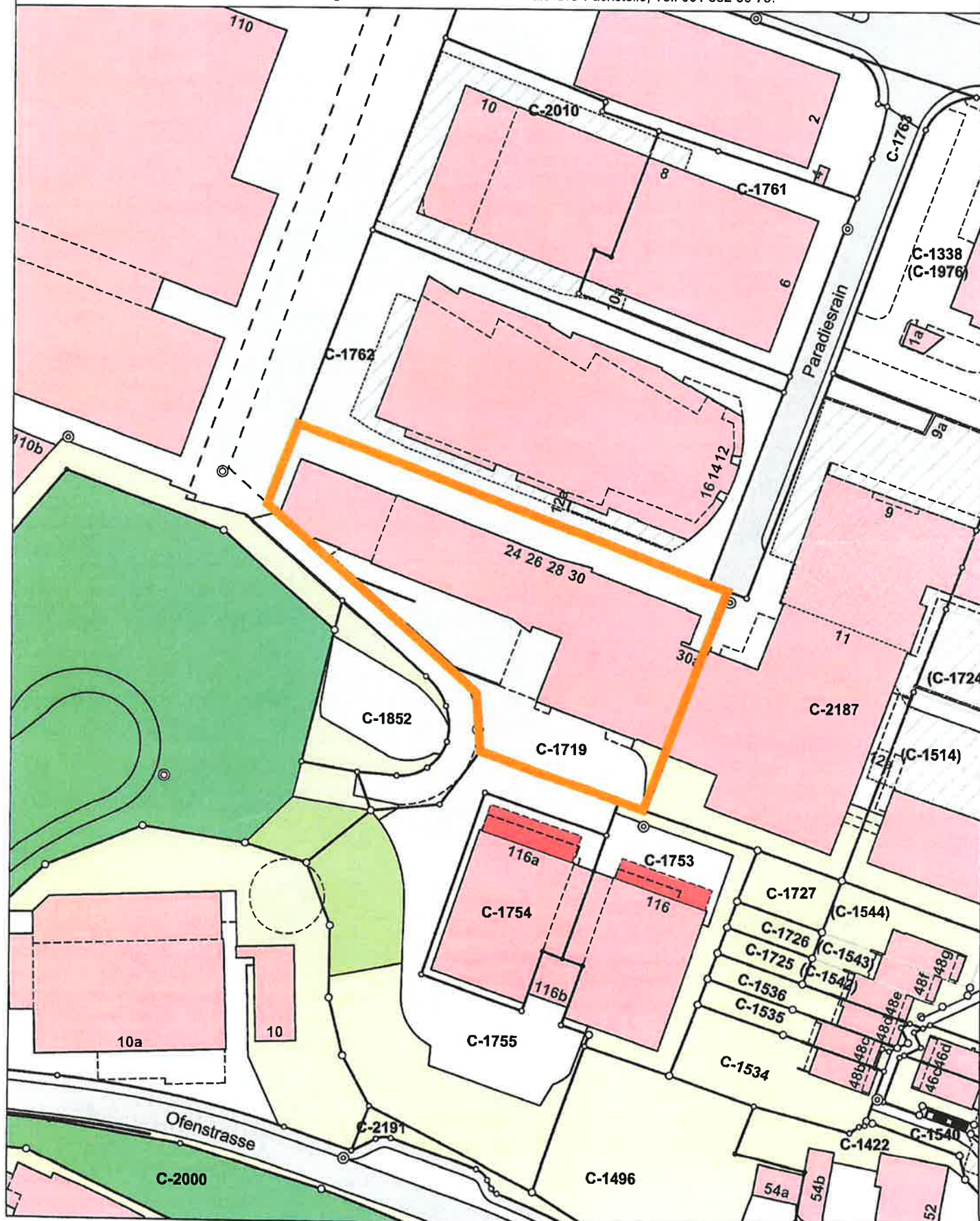
Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geol.Atlas, histor.Karten: Quelle swisstopo

**BASEL
LANDSCHAFT**

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION
AMT FÜR GEOINFORMATION

Liestal, 02.09.2024 16:07 Uhr

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 56 73.



Petition gegen den Richtplaneintrag für die Strassenvarianten zur «Querspange» über eine private Parzelle in Allschwil

Beschluss des Landrats vom 25.01.2024 / Nr. 380

Einleitung / Problemstellung

Wir, die Unterzeichnenden, wenden uns an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft mit grosser Besorgnis über den Eintrag vom 25. Januar 2024 zur «Querspange Oberwilerstrasse – Binningerstrasse» im kantonalen Richtplan. Die Grundlage dieses Beschlusses beruht auf der Vertiefungsstudie 2022/2023 zur Spange Oberwilerstrasse in Allschwil. Von den drei Varianten führen zwei über unsere private Parzelle C1719 und die «Best-Variante» sogar durch unser bestehendes Gewerbegebäude (Paradiesrain 24 & 26).

Zu diesen Vorhaben auf unserem Grundstück wurden wir weder befragt noch informiert. Durch die private Publikation «Regelwerk Ziegelei Ost» der Bricks AG mussten wir erstmals im Januar 2025 Kenntnis davon nehmen.

Durch die zwei erwähnten Varianten wird unser Eigentum massiv beeinträchtigt. Nicht nur drohen Nutzungs- und Wertverluste, sondern es besteht auch das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Betriebsabläufe und der Ausbaumöglichkeiten der Gewerbebetriebe.

Unsere Forderungen

1. Streichung oder Anpassung

- Sämtliche Spangen - Varianten, die über unsere Parzelle C1719 oder sogar durch das Gewerbegebäude führen, sollen für ungültig erklärt werden.
- Der Eintrag im KRIP soll so präzisiert werden, dass unsere Parzelle C1719 in keiner Weise betroffen und stets an allen Punkten auch mit grossen Transportfahrzeugen zugänglich bleibt.

2. Transparenz & Mitwirkung

- Wir fordern vollumfängliche Offenlegung aller Planungsunterlagen: Variantenstudien, Kartengrundlagen, technische Auswertungen, Gutachten.
- Einrichten eines Mitwirkungsverfahrens für alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, z. B. mittels Workshops oder Arbeitsgruppe.

3. Faire Entschädigung

- Sollte eine Variante über unser Land unvermeidbar sein, verlangen wir eine faire und transparente Entschädigung.
- Es soll sichergestellt werden, dass die Bewertung der Parzelle die von einer solchen Strasse betroffen ist, unabhängig und fachlich fundiert erfolgt.

4. Untersuchung von Umwelt-, Lärm- und Sicherheitsfolgen

- Beauftragung eines unabhängigen Gutachtens zu Lärm, Verkehrssicherheit, Emissionen und weiteren Umweltrisiken.
- Integration wirksamer Minderungsmaßnahmen (Lärmschutzwände, Verkehrsführung etc.), falls die Variante realisiert wird.

Begründung / Argumentation

- **Eigentumsrecht:** Unsere Parzelle ist privates Eigentum. Eine öffentliche Strasse über dieses Land verletzt unsere Nutzungs- und Verfügungsrechte.
- **Wirtschaftliche Schäden:** Die durchquerten Gewerbebetriebe würden in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt, was zu Einkommensverlusten oder sogar zu Betriebsaufgaben führen könnte.
- **Lebensqualität:** Eine solche Strasse verursacht Durchgangs-Verkehr, Lärm, Sicherheitsrisiken sowie potenzielle Wertminderungen.
- **Demokratisches Verfahren:** Als betroffene Bürger sollen wir in die Planung einbezogen werden, bevor weitreichende Entscheidungen endgültig getroffen werden.
- **Nachhaltigkeit & Verantwortung:** Bei Planungen von Infrastrukturprojekten trägt der Kanton eine besondere Verantwortung, die Interessen der privaten Eigentümer zu schützen.

Schluss / Appell

Wir appellieren an den Landrat Basel-Landschaft, unsere berechtigten Anliegen ernst zu nehmen und eine Lösung zu finden, die das öffentliche Interesse an Infrastruktur mit unseren Eigentumsrechten in ein gerechtes Gleichgewicht bringt. Wir sind bereit, konstruktiv mitzuarbeiten und Alternativen zu prüfen – aber nur unter Bedingungen, die unsere Existenz, unser Eigentum und unsere Lebensqualität wahren.

Mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit und in der Hoffnung auf eine faire, transparente und nachhaltige Planung.

Stockwerkeigentümergeinschaft Paradiesrain 24 – 30, 4123 Allschwil

c/o Bruno Mazzotti Immobilien Paradiesrain 26 4123 Allschwil

Bruno Mazzotti



Hans Reich AG



Atavis Graf AG



Allschwil, 20. Februar 2026

Einschreiben

**Landratskanzlei Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal**

Allschwil, den 20. Februar 2026

**Petition „Richtplaneintrag vom 25. Januar 2024
Querspange Oberwilerstrasse – Binningerstrasse in Allschwil“**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit grosser Besorgnis um unser Eigentum wenden wir uns an Sie als massgebliche Behörde. Über private Informationswege hat der Linksunterzeichnende im Jahr 2020 erstmals von den Studien einer Querspange im Perimeter unserer Parzelle C 1719 erfahren. Es folgten Korrespondenzen mit der Gemeinde Allschwil und dem Tiefbauamt Basel-Landschaft. Im Antwortbrief des TBA BL vom 17. Dezember 2020 steht u.A. „Wir werden deshalb bis auf Weiteres keine vertiefenden Studien vornehmen oder ein Vorprojekt starten“. Am 20. Januar 2025 erfuhr der Linksunterzeichnende auf Grund der privaten Publikation „Regelwerk Ziegelei Ost“ (p 93) von der „Verbindung Oberwilerstrasse – Binningerstrasse, Stand 29.03.2023“ welche über unser Grundstück und die Werkhalle Paradiesrain 24 / 26 führt. In der Folge mussten wir dann feststellen, dass trotz anderslautender Antwort vom 17.12.2020 das Tiefbauamt BL eine „Vertiefungsstudie 2022 / 2023 – Variantenvergleich“ in Auftrag gegeben und begleitet hat. Dazu bestehen Situationspläne, Längs- und Querschnitte, Baulinien, Variantenbewertungen und Kostenberechnungen. Seit Dezember 2020 wurde keiner der drei Stockwerkeigentümer über eine Änderung des Vorgehens und dem damit verbundenen Eingriff in unser Eigentum informiert.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer berechtigten Anliegen und stehen für weitere Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Mazzotti

Hans Reich AG

Atavis Graf AG